



Datenschutzbericht 2015-2017

Inhaltsverzeichnis

1. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Gießen	3
1. 1. Zur Person des behördlichen Datenschutzbeauftragten	3
1. 2. Ausgewählte Fort- und Weiterbildung des Datenschutzbeauftragten in den Jahren 2015-2017	3
1. 3. Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten	4
2. Datenschutz in der Verwaltung	4
2.1. Anfragen	5
2.1.1. Anfragen der Behördenleitung, aus den Fachämtern und/oder einzelner MitarbeiterInnen.....	5
2.1.2. Anfragen aus dem externen Bereich (BürgerInnen/Institutionen).....	18
2.2. Vorabkontrolle/Verfahrensverzeichnisse nach §§ 6 und 7 HDSG	19
2.3. Mitarbeit an Projekten.....	19
3. Schlussbemerkungen und konzeptioneller Ausblick	19

1. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Gießen

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen vom 30. Januar 1986 hat der/die behördliche Datenschutzbeauftragte den städtischen Gremien über seine/ihre Tätigkeit zu berichten.

Die Zusammenfassung der Berichte für die Jahre 2015-2017 erfolgt wie bereits in früheren Jahren aus arbeitsökonomischen Gründen. Auf die Schlussbemerkung wird verwiesen.

Die Berichterstattung hat sich an datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu orientieren. Entsprechend erfolgt in dieser Berichterstattung eine Zusammenfassung wesentlicher Informationen aus den Jahren 2015-2017. Eine Darstellung personenbezogener oder sozial sensibler Daten erfolgt nicht. Auf die Arbeitspapiere des Datenschutzbeauftragten wird verwiesen.

1.1. Zur Person des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Bestellung des Unterzeichners zum behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgte mit Wirkung vom 01.03.2009 durch den Magistrat. Die Funktion des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten wird von Herrn Siegfried Schmucker-Auth wahrgenommen

1.2. Ausgewählte Fort- und Weiterbildung des Datenschutzbeauftragten in den Jahren 2015-2017

- Teilnahme der Datenschutzbeauftragten/bzw. des Vertreters an dem Arbeitskreis der städt. Datenschutzbeauftragten der Hess. Städte über 50.000 Einwohner. Wie bereits seit 1990 tagten die städtischen Datenschutzbeauftragten der Hess. Städte über 50.000 Einwohner auch in den Jahren 2015-2017 jeweils zweimal.
- Technikunterstützter Datenschutz - Einsatz durch WEKA-Software
- Hessischer Datenschutzschutztag der Ekom 21
- Teilnahme am Arbeitskreis Korruptionsprävention Mittelhessen

Es erfolgt darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten über regelmäßige schriftliche und mündliche Kommunikation.

1.3. Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Behördliche Datenschutzbeauftragte sind unmittelbar der Leitung der Behörde zu unterstellen. Dies trägt der besonderen Position des/der Datenschutzbeauftragten Rechnung und ermöglicht den direkten Kontakt zur Leitung der Behörde ohne Einhaltung eines sonstigen Dienstweges.

Das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) benennt als Aufgaben der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten insbesondere

- das Hinwirken auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften
- die Unterstützung der Behörde bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses (§ 6 Abs. 1 HDSG)
- die Überprüfung der Vorabkontrolle bei Einsatz oder Änderung von Verfahren und der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 7 Abs. 1 HDSG)
- die Unterrichtung der Beschäftigten über Vorschriften für den Datenschutz
- die Führung des Verfahrensverzeichnisses und die Bereithaltung zur Einsicht.

2. Datenschutz in der Verwaltung

Die Berichtsjahre 2015-2017 waren geprägt durch Änderungen in den Rechtsgrundlagen, aber auch in der Rechtsprechung zum Datenschutz. Die Änderungen wurden in der Aufgabenumsetzung berücksichtigt. Auf die Tätigkeitsberichte 2015 ff. des Hessischen Datenschutzbeauftragten, das HDSG und die Schlussbemerkung wird verwiesen.

Die Vorgänge, mit denen sich der Unterzeichner als behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Gießen in den Berichtsjahren 2015-2017 befasste, sind zahlreich und hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Fragestellungen vielseitig. Die Unterlagen über die bearbeiteten Vorgänge sind in den Arbeitspapieren des Datenschutzbeauftragten abgelegt.

Im Wesentlichen ist die Aufgabenwahrnehmung in 3 Kategorien zu unterteilen:

- **Anfragen und Auskünfte**
- **Vorabkontrolle/Verfahrensverzeichnisse**
- **Mitarbeit an Projekten**

2.1. Anfragen und Auskünfte

2.1.1. Anfragen der Behördenleitung, aus den Fachämtern und/oder einzelner MitarbeiterInnen sowie Einzelsachverhalte

Im Lauf der Berichtsjahre kam es zu zahlreichen datenschutzrechtlichen Anfragen der Behördenleitung, aus den Fachämtern und/oder einzelner MitarbeiterInnen. Diese wurden in Einzelgesprächen oder mit entsprechendem Schriftverkehr abgearbeitet.

Es kann festgestellt werden, dass in dem überwiegenden Teil der zahlreich und fachamtsübergreifend an den behördlichen Datenschutzbeauftragten herangetragenen Sachverhalten eine datenschutzrechtliche Zustimmung erfolgen konnte.

Neben einer erheblichen Steigerung des Arbeitsumfanges im Datenschutz werden die schriftlichen, datenschutzrechtlichen Anfragen, Sachverhalte und Kontrollen zunehmend komplexer.

Einige ausgewählte Vorgänge aus den Berichtsjahren 2015-2017 werden nachfolgend in Kurzform bzw. in Schlagworten aufgezeigt.

Aus arbeitsökonomischen Gründen wird darauf verzichtet, die genannten, aber auch die vielen weiteren, kleineren Sachverhalte und deren Ergebnis ausführlich darzustellen. Die z. T. umfangreichen Unterlagen sind in den Arbeitspapieren des behördlichen Datenschutzbeauftragten abgelegt. Sie können bei Bedarf in den Räumen des behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

▪ **Einrichtung von Heim- und Telearbeitsplätzen/mobile Arbeitsplätze (2014 ff.)**

- Diese Sachverhalte haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Die hierin zum Ausdruck kommenden Angebote des Arbeitgebers zur Nutzung flexibler Arbeitszeiten, aber auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden durch Beschäftigte zunehmend in Anspruch genommen.

Im Ergebnis gab es zu den beantragten und mit einer Vor-Ort-Begutachtung verbundenen Arbeitsplätzen datenschutzrechtlich keine Beanstandungen.

▪ **Datenübermittlung durch die Kämmerei an die MWB (Fortführung aus 2014)**

- Hier handelt es sich um die an den bDSB herangetragene Fragestellung, in welcher Weise Daten zur Feststellung von Eigentumsverhältnissen erhoben bzw. verweigert werden dürfen.

Im Ergebnis ist durch den HDSB festgestellt worden, dass die Übermittlung und die Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern zwecks Klärung einer Abgabepflicht unter konkret festzulegenden Bedingungen zulässig ist. Dazu wurden entsprechende Vorgaben an die Kämmerei gemacht, deren Überwachung sich der bDSB vorbehalten hat.

▪ **Einsatz von GPS-Systemen im Außendienst beim Ordnungsamt (Fortsetzung aus 2014)**

- Das Ordnungsamt hat neue Handgeräte beschafft. Diese sind aus arbeitsökonomischen Gründen (Empfang), aber auch um rechtzeitige Informationen und Zugänge zu Konfliktsituationen zu erhalten, erforderlich. Es kam die datenschutzrechtliche Frage zur Möglichkeit durch den Arbeitgeber, eine Arbeits- und Verhaltenskontrolle durchzuführen oder Bewegungsprofile der Beschäftigten zu erstellen, auf.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Einsatz von GPS-Handgeräten aussagegemäß zu keiner leistungs- und/oder verhaltensbedingten Kontrolle oder Analyse gegenüber Bediensteten genutzt werden sollte. Über die entsprechende Umsetzung im Rahmen einer Dienstanweisung wurde berichtet.

▪ **Datenschutzrechtliche Bewertung der Social Media Guidelines (2015)**

- Die Stadt Gießen beabsichtigte die Umsetzung von Social Media Guidelines. Ziel sollte es sein, allen Mitarbeitern einen Verhaltensleitfaden für den Umgang mit Social Media zur Verfügung zu stellen. In der Arbeitsgruppe hat der bDSB mitgewirkt.

Im Ergebnis wurde eine mit dem bDSB abgestimmte, datenschutzrechtliche Erklärung in die entsprechende Guidelines aufgenommen.

▪ **Zugriffsrechte des Ordnungsamtes nach § 31 HMG zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren (2015)**

- Eine datenschutzrechtliche Bewertung wurde durch das Stadtbüro für erforderlich gehalten, da durch das Ordnungsamt Anträge auf Erweiterung der Zugriffsberechtigungen nach § 31 HMG auch auf Personen mit Auskunftssperre gestellt wurden.

Diese Anforderung wurde mit dem Zweck begründet, dass Zuverlässigkeitsprüfungen z. B. im Gaststätten-, Personenbeförderungs- und Bewachungsgewerbe nicht mit den vorhandenen Zugangsberechtigungen aufgerufen werden könnten. Aus Gründen der Erforderlichkeit wurde beantragt, die entsprechenden Zugangsberechtigungen auszuweiten.

Im Ergebnis wurde zugestimmt, da der Zweck der Erhebung und der Zugang datenschutzrechtlich begründet waren. Die entsprechenden Zugangsberechtigungen sind dokumentiert.

▪ **Kleinräumiges Sozialmonitoring im Projekt Stadterneuerung/-Nordstadtkoordination; hier: Datenschutzrechtliche Würdigung (2015)**

- Gegenstand des geplanten „Kleinräumigen Sozialmonitoring“ war die Erstellung einer Bevölkerungs- und Sozialstrukturanalyse für innerstädtische Teilräume, wobei der Begriff Monitoring u. a. die angestrebte Wiederholung der Darstellung in regelmäßigen Abständen hervorhebt. Hierzu war es erforderlich, aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine Dokumentation der geplanten Datenerhebung und -speicherung zu verweisen.

Im Ergebnis wurde eine entsprechende Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit im Rahmen des Projektes „Kleinräumiges Sozialmonitoring“ getroffen.

▪ **Videoüberwachung Neuer Friedhof (2015)**

- Nach Vorkommnissen am Neuen Friedhof (Verdacht des Einbruch, Diebstahl, Störung der Totenruhe) wurde eine Videoüberwachung veranlasst.

Im Zusammenhang damit und im Ergebnis wurde eine Dienstvereinbarung abgeschlossen, an der der bDSB datenschutzrechtlich mitgewirkt hat. Hierbei wurde erläutert, dass auch darauf zu achten ist, die Videoüberwachung wieder zu entfernen, wenn sich durch eine regelmäßige Überwachung bestätigt, dass der Zweck der Videoüberwachung entfallen ist.

▪ **Auftragsdatenverarbeitung Druckaufträge an externe Druckereien (2015)**

- Im Zusammenhang mit der Auslagerung von Druckaufträgen (hier: Haushaltssatzung und Haushaltsplan, aber auch Einladungen zu Gremiensitzungen), bei denen es nicht ausgeschlossen ist, dass personenbezogene oder sonstige sensible Daten kenntlich sind, wurde im Ergebnis ein entsprechende, datenschutzrechtlich abgestimmte Auftragsdatenverarbeitung empfohlen. Die Nachschau hat ergeben, dass von einer Auslagerung abgesehen wurde.

▪ **Datenschutzanalyse und Bewertung der Software „CycloMedia REF01121“ (2015)**

- Im Nachgang der bereits 2012 durchgeführten Einführung der Software wurde analysiert, ob die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Löschung der Panoramaaufnahmen nach datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt.

Im Ergebnis ergaben sich bei der Anwendung und Nutzung keine Beanstandungen.

▪ **Bewertung des Verfahrens zur Wiederherstellung von Daten nach Ausscheiden von Mitarbeitern (2015)**

- Wiederholt wurde im Nachgang zum Ausscheiden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine datenschutzrechtlich begleitete Wiederherstellung bzw. Sicherung gelöschter bzw. gesperrter, aber in der Sicherungssoftware noch vorhandener Datensätze aus den jeweiligen, bisherigen Bildschirmarbeitsplätzen erforderlich.

Im Ergebnis war die Einsichtnahme in die jeweiligen Bildschirmarbeitsplätze sowohl hinsichtlich des Zweckes, der Verhältnismäßigkeit, aber auch im Zusammenhang mit der Wahrung von Persönlichkeitsrechten der bisherigen Nutzer erforderlich und gerechtfertigt. Eine Dokumentation der Vorgehensweise ist erfolgt. Die Beteiligung der Personalvertretung wurde sichergestellt.

▪ **Datenschutzrechtliche Zusammenarbeit mit Weiterbildungsinstitutionen (Fachhochschule, Universität Gießen) in Bezug auf die Durchführung von Erhebungen, Studien oder Befragungen im städtischen Umfeld; Erteilung von Zugangsberechtigungen zu N 7 (2015 ff.)**

- Hierbei handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Sachverhalte aus unterschiedlichsten Fachgebieten und um eine Zusammenarbeit mit verschiedensten Institutionen.

Im Ergebnis wurde in jedem dem bDSB bekannten Sachverhalt eine entsprechende Bewertung des Zwecks der Anfragen, der Verhältnis- und Rechtmäßigkeit und auch der entsprechenden Dokumentation vorgenommen. Die Unterlagen sind in den Arbeitspapieren des bDSB abgelegt.

Die für die Nutzung der Software „nsk“ (N 7) erforderlichen Zugangsberechtigungen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen über das Büro des bDSB geleitet. Dies erfolgt über eine Kenntnisnahme im Änderungsdienst bzw. eine datenschutzrechtliche Zustimmung.

▪ **Vereinbarung zur Datenüberlassung im Rahmen von Software-Support-Datenbanken, hier: personenbezogene Daten im Kindergarten und für Tagespflegekinder (2016)**

- Im Auftrag des Jugendamtes wurde mit einem Auftragnehmer entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen, bei denen es um die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Test- und Supportzwecken im Auftrag des Auftraggebers geht. Als Supportleistung im Rahmen verschiedener Softwareprodukte (z.Zt. KigaWin, aber auch GiessenPass, UmA-Plus) werden dazu bestimmte personenbezogene Daten (Kindergarten- und Tagespflege-Kinder) im Rahmen des Software-Supportes verarbeitet.

Es handelt sich um eine Auftragsdatenverarbeitung, der nach Prüfung im Ergebnis zugestimmt werden konnte.

▪ **Datenschutzrechtliche Bewertung des Einsatzes von Software („eAntrag/Expertenversion auf dem Downloadprotal der Deutschen Rentenversicherung (2016)**

- Zum Update der Programmversion 3.7.1 (eAntrag/Expertenversion) zur Anwendung im Bereich der Sozialverwaltung (Deutsche Rentenversicherung) wurde eine Vor-Ort-Anwendungsüberprüfung auf Plausibilität, Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Löschung der erhobenen, personenbezogenen Daten vorgenommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei sachgerechter Anwendung keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

▪ **Einsatz von dienstlichen Smartphones im Jugendamt/Vormundschaft (2016)**

- Das Jugendamt beantragte die Anschaffung und spätere Nutzung von Diensttelefonen (Smartphones) zum Einsatz im Bereich der Amtsvormundschaft.

Nach Rücksprache mit dem HDSB bestand die gemeinsame Auffassung, dass der Wunsch nach dem Einsatz der beantragten Smartphones mit den genannten Funktionalitäten nachvollziehbar ist, da er auf dem Ansatz beruht, solche Technologien auch im Bereich der Jugendhilfe zu nutzen.

Durch die vom HDSB veröffentlichten Hinweise zum Einsatz von Smartphones mit den genannten Funktionalitäten ("Handreichung zur Nutzung von Smartphones und Tablet-Computern in Behörden und Unternehmen" und "Aufgabe für App-Anbieter - Transparenz für Android App-Nutzer herstellen!") bestehen jedoch Handlungsempfehlungen, an denen der behördliche Datenschutzbeauftragte sich zu orientieren hatte.

Diesen Handlungsempfehlungen folgte eine Stellungnahme, in der auf die bei der Universitätsstadt Gießen anzutreffende Verfahrensweise hingewiesen wurde. Wesentlich war hierfür die Tatsache, dass die Anwendung ("Cloud-Computing") überwiegend über außereuropäische Serverstandorte erfolgt. Dort gelten die deutschen Rechtsnormen für die Datenverarbeitung nicht.

Daher wurde dem Antrag aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zugestimmt.

▪ **Datenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich der Selbstauskunft und von konkreten Auskunftersuchen zu personenbezogenen Daten in FLORIX bei der Feuerwehr (2016)**

- Gegenstand des Sachverhaltes waren Auskunftersuchen eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, mit denen dieser u. a. Auskunft über alle von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten sowie alle postalischen Daten und den gesamten E-Mail-Verkehr erhalten wollte.

Nach Rücksprache mit dem HDSB und dem Rechtsamt wurde der Sachverhalt vom Rechtsamt in direktem Kontakt mit dem HDSB weiterverfolgt.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Sachverhalt insoweit erledigt hat, da im weiteren Verlauf keine Mitteilungen an den bDSb gelangt sind. Der Vorgang wird in der Nachschau durch den bDSB erneut aufgegriffen.

▪ **Datenschutzrechtliche Bewertung zum Einsatz von Software („DocuForm“) bei Multifunktionsgeräten; hier: Auftragsdatenverarbeitung und datenschutzrechtliche Beurteilung bzgl. der elektronischen Weitergabe von Fehler-, Wartungs- und Ersatzmeldungen an die Lieferfirmen (2016)**

- Anlass war die Fragestellung an den bDSB, ob und in welcher Weise durch einen Rhythmus eine automatisierte Datenübertragung zwischen der in den Multifunktionsgeräten eingesetzten Software und dem Anbieter erfolgen darf.

Hier liegt der Kern der Fragestellung in der Anforderung, dass zur Vereinfachung und einer Support-Routine die Übertragung von Fehler-, Hinweis- und Fernwartungsinformationen ohne manuellen Eingriff und damit automatisch erfolgen sollte.

Im Zusammenhang damit wurde aus datenschutzrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass z. B. durch die Nutzung von Transpondern oder andere Zugriffsmitteln auch Daten zum Verhalten (z. B. wie häufig das Multifunktionsgerät durch welchen Nutzer und zu welchem Zweck genutzt wurde) übertragen werden könnten. Dies müsse ausgeschlossen werden.

Nach Rücksprache mit dem HDSB wurde festgelegt, dass solche Automatismen, aber auch die Festlegung zur Verhinderung der unberechtigten Übermittlung von Zugangs- und Bewegungsdaten, einer rechtlichen Grundlage bedürfen. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung, die die entsprechenden Zusicherungen beinhaltet, wurde abgeschlossen.

- **Weiterleitung von personenbezogenen Daten (Ausländerbeirat) an private E-Mail-Adressen (2016 ff.)**
- In diesem Zusammenhang wurde die Frage an den bDSB herangetragen, ob dienstliche E-Mails, die an die Mailadresse auslaenderbeirat@giessen.de gesendet werden, automatisch an die privaten E-Mail-Adressen der Mitglieder dieses Beirates gesendet werden dürfen.

Generell wurde eine ungeschützte bzw. unregelte Weitergabe von Daten - die ja bewusst an die dienstliche Mail-Adresse des Ausländerbeirates gesendet wurden - an private Mail-Accounts für datenschutzrechtlich als nicht zustimmungsfähig beurteilt.

Es stellten sich weitere Fragen (private Nutzung von E-Mail; Umgang mit personenbezogenen Daten; Weiterleitung aus einem gesicherten Umfeld in ungesicherte Bereiche wie z. B. gmx; vorangehende Information an die Absender, dass die an eine dienstliche Mail-Adresse gesendeten Daten an private E-Mail-Accounts weitergeleitet werden; wer hat Zugriff auf diese Daten; wie werden sie gespeichert und gelöscht etc.).

Das vorläufige Ergebnis war, dass unter Beachtung dieser Vorgaben und einer schriftlichen Abstimmung zum Verfahren und der technischen Sicherheit datenschutzrechtlich eine Zustimmung möglich sein könnte. Hierzu müsste geregelt werden, wie damit umzugehen ist, da diese Daten aus bestimmten Gründen besonders schutzwürdig sein könnten.

Der Vorgang wird in der Nachschau einer erneuten datenschutzrechtlichen Bewertung unterzogen, da bis zum heutigen Zeitpunkt keine weitere Information über die Umsetzung an den bDSB gelangt ist.

- **Datenschutzrechtliche Bewertung eines Pilotprojektes; hier: Einsatz von Drohnen zur Erledigung von Vermessungsaufgaben (2016 ff.)**
- Inhalt der Anfrage an den bDSB war, ob datenschutzrechtliche Bedenken gegen ein Projekt des Stadtplanungsamtes hinsichtlich eines möglichen wirtschaftlichen Einsatzes von Drohnen zur Erledigung von Vermessungsaufgaben bestehen könnten.

Im Ergebnis wurde darauf verwiesen, dass es nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG) eine Aufgabe des öffentlichen Vermessungswesens ist, die Landschaftsobjekte durch die amtliche Geotopografie zu erfassen, abzubilden und darüber entsprechende Nachweise zu führen.

Nach § 31 Abs. 5 HVGG (siehe auch § 8 des Geodatenzugangsgesetzes (GeoZG)) sind die Geo- bzw. Metadaten interoperabel bereitzustellen. Dieses Prinzip verfolgt das Ziel, auch neue Technologien einsetzen zu können. Hinsichtlich der Anfrage war demzufolge auf § 6 b des Bundesdatenschutzgesetzes hinzuweisen.

Danach ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischer Einrichtung (Videoüberwachung) zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Luftverkehrsrechtlich ordnungsgemäße Überflüge über sein Grundstück hat damit ein Besitzer zu dulden, wenn solche Überflüge nicht per se einen Eingriff in das ein Eigentumsrecht darstellen. Diesen Eingriff oder die Verletzung schutzwürdiger Interessen, die das öffentliche Interesse überlagern, konnte der bDSB bei dem hier vorgesehenen Verfahren nicht erkennen.

Verbunden wurde dieses Ergebnis mit einer Empfehlung, vor der geplanten Anwendung über den Einsatz der Drohnen entsprechend mit diesen Hinweisen zu unterrichten.

▪ **Datenschutzrechtliche Begleitung des Projektes „Rechnungsworkflow“ (2016 ff.)**

- Hinsichtlich des Einführungsprozesses sowie des eingerichteten Rechnungsworkflow sollte eine Evaluierung erfolgen. Über den Ablauf wurde eine Anfrage hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bedenken gestellt und dazu, welche Punkte bei der Konzeption der Fragen und der Auswertung sowie der Veröffentlichung der Daten beachtet werden müssen.

Im Ergebnis wurde durch den bDSB mitgeteilt, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht aufgrund der Beschreibung des Vorhabens die Zweckmäßigkeit und fachliche Erfordernis ausreichend begründet worden sind. Es handele sich um die Einführung eines neuen Verfahrens über eine technische Fachanwendung mit dem Ziel, die Organisations- und Geschäftsprozesse geänderten Anforderungen anzupassen.

Der Hinweis des bDSB wurde dahingehend präzisiert, dass allerdings eine Auswertung nach Ämtern und Funktionen zum Erhalt differenzierter Erkenntnisse durchaus dazu geeignet wäre, über Cluster konkrete Anwender zu identifizieren. Dies gelte umso mehr, wenn es um kleine Organisationseinheiten gehe, bei denen die Anwender relativ leicht erkennbar werden.

Die Empfehlung lautete, dahingehend die Personalvertretung einzubinden, da diese bereits öfter auf eine anonymisierte Erhebung bei vergleichbaren Sachverhalten mit dem Anspruch abgestellt hatte zu verhindern, dass Leistungs- und Arbeitsmengen konkret einzelnen Personen zugerechnet werden können.

Da im weiteren Verlauf die Anregungen des bDSB berücksichtigt wurden, war unter Hinweis auf die Beachtung der Empfehlungen in dem dazu geführten Schriftverkehr und der sich daraus anschließenden, notwendigen Vorgehensweise aus datenschutzrechtlicher Sicht im Ergebnis keine weitere Stellungnahme erforderlich.

▪ **Datenschutzrechtliche Bewertung zum Update von Softwareprogrammen; hier: Einsatz von „Mzins“ in der Kämmerei (2017)**

- Es wurde eine datenschutzrechtliche Bewertung des in der Kämmerei eingesetzten Softwareverfahren „Mzins“ angefragt. Es handelt sich um ein Verfahren zur Schuldenverwaltung, bei dem der direkte Export von Auswertungen nach Excel, die Verknüpfung von digitalen Dokumenten, die Abbildung variabler Zinssätze durch Anbindung von Marktdaten und eine intuitive Benutzerführung eingesetzt werden können.

Hinsichtlich der Verarbeitung von sensiblen, auch personenbezogenen Daten wurde darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine Zustimmung erfolgen kann. Als Voraussetzung dafür wurde genannt, dass die Verpflichtungserklärung und die Beachtung der zugesicherten Merkmale durch das Unternehmen überwacht werden.

Da es sich um ein Update handelte, wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass durch das Fachamt (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Amt für IT) eine aktuelle Verfahrensbeschreibung erstellt wird. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wurde im Ergebnis nach der Auswertung der vorgelegten Informationen festgestellt, dass die Anwendung den datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht.

▪ **Auslesen von Türschlössern zum Zweck der Sicherung von Daten (2017)**

➤ In diesem Kontext wurde bereits mehrfach – auch in der Vergangenheit – im Beisein des Datenschutzbeauftragten und bei konkretem Anlass (z. B. personifizierter Transponder öffnet und schließt nicht mehr; möglicher unberechtigter Zugang vermutet; möglicher Verdacht auf Diebstahl) eine Auslesung bei unterschiedlichen Fachämtern vorgenommen. Hierbei wurde generell auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben (Schutz der Persönlichkeit; konkreter Zweck; Verhältnismäßigkeit) geachtet. Hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung wurde dabei insbesondere berücksichtigt, ob das Auslesen erforderlich war. Die Auslesungen wurden protokolliert.

▪ **Beurteilung von Anfragen zu Videoaufzeichnungen im Zusammenhang mit städtischen Veranstaltungen; hier: z. B. Radverkehr und Radfahrerverhalten, Sportveranstaltungen in der City, Umweltverhalten bei größeren Veranstaltungen (2017)**

➤ Zu den genannten Sachverhalten wurde die Anfrage an den bDSB hinsichtlich dessen datenschutzrechtlicher Einschätzung gestellt. Hierbei ging es u. a. um die Auswertungen von Passanten-Befragungen sowie um Videoaufzeichnungen im Rahmen der genannten Veranstaltungen.

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschätzung zu den Videoaufnahmen hat sich der bDSB sowohl mit dem HDSB, als auch mit den DSB andere Kommunen abgestimmt. Insofern war sicherzustellen, dass Daten, die theoretisch einen Personenbezug ermöglichen, vor Veröffentlichung selbstverständlich anonymisiert werden.

Dies gilt auch für Fotos oder Screenshots der Videos.

Wenn dies nicht durch Schwärzung von Kennzeichen oder Gesichtern zu anonymisieren wäre, - sofern dies bei bewegten Bildern technisch überhaupt möglich ist - sollten nach Auswertung der Videos für die genannten Zwecke (u. a. auch Verkehrssicherung) diese ebenso wie die Datenträger in den Kameras sofort gelöscht werden. Ein Zugriff von außen darf dabei weder auf die Kameras oder Datenträger noch auf die Rechner möglich sein.

Der bDSB hat im Ergebnis eine schriftliche Fixierung der Vereinbarungen seitens der Stadt Gießen empfohlen, darauf hingewiesen, dass die festgelegte Verfahrensweise einzuhalten ist und dahingehend keine weiteren datenschutzrechtlichen Bedenken geäußert.

▪ **WLAN für Mandatsträger (2017)**

- Zu diesem Sachverhalt wurden in Zusammenwirken mit dem Amt für IT und dem Rechtsamt konkrete Nutzungsbedingungen zur kostenfreien Nutzung eines Internetzugangs über das WLAN der Universitätsstadt Gießen entwickelt. Die vertragsrechtlichen Anforderungen wurden durch das Rechtsamt beurteilt. Mit dem Abschluss der Vereinbarung werden vom Nutzer die Einhaltung der Nutzungsbedingungen und damit auch die Beachtung des Datenschutzes zugesichert.

Unter diesen Voraussetzungen hat der bDSB gegen die vorgesehene Vorgehensweise aus datenschutzrechtlicher Sicht im Ergebnis keine Bedenken.

Zu diesem Segment gab es in der Folgezeit (ab 2017) weitere Anfragen, die sich auch mit den neuen Anforderungen der DSGVO befassen. Den Anfragen wurde in der Zwischenzeit nachgekommen.

Im Zusammenhang damit wird über die Ergebnisse durch bDSB im kommenden Datenschutzbericht berichtet.

▪ **Verwaltung personenbezogener Daten in der Personalverwaltung der Feuerwehr (2017)**

- Hinsichtlich dieser Anfrage war es das Ziel, dass die personalgebundene Aktenführung der ehrenamtlichen Kräfte von einer an Sachakten gebundenen Aufbewahrung einzelner Personalakten in eine in einzelnen Personalakten gebundene Aufbewahrung verändert wird. Datenschutzrechtlich war zu klären, ob und wie die dabei gespeicherten personenbezogenen Daten nicht nur aufbewahrt, sondern auch vernichtet werden können und wie die Einsichtnahme bzw. Selbstauskünfte erfolgen sollen.

Dazu wurde eine entsprechende Verfahrensanweisung entwickelt. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Anforderungen wurden im Ergebnis zu den vorgesehenen Maßnahmen keine datenschutzrechtlichen Probleme gesehen. Es wurde zum Nachweis noch darauf hingewiesen, dass sowohl die Einsichtnahme als auch die dabei ggf. besprochenen Sachverhalte dokumentiert werden sollten.

- **Datenschutzrechtliche Bewertung zu Erhebungen im öffentlichen Straßenraum; hier: Zählungen durch das Ordnungsamt über Video und Kameras zur Analyse von ausgewählten Untersuchungsstrecken und zum Verkehrsverhalten im Rahmen eines Forschungsprojektes im Auftrag der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (2017)**
- Bezogen auf dieses Forschungsobjekt, bei dem es in Gießen als ausgewähltem Bewerber um die Sicherheit und Nutzbarkeit von Schutzstreifen und Radfahrstreifen auf der Fahrbahn ging, wurde um eine datenschutzrechtliche Bewertung gebeten.

Es wurde darauf hingewiesen, dass auf die Einhaltung der dazu mit dem Verantwortlichen für das Forschungsprojekt geschlossenen Vereinbarungen (u.a. die Einhaltung der Anonymisierung, der Zugriffe auf die gespeicherten Daten; die Löschung der Daten nach Auswertung etc.) zu achten ist.

Demzufolge wurde im Ergebnis nach dem auch dem bDSB vorliegenden Schriftverkehr und unter dem Vorbehalt der Einhaltung und fachamtsbezogenen Überwachung der datenschutzrechtlichen Erklärungen in den Vereinbarungen keine datenschutzrechtlichen Bedenken gesehen.

- **Begleitung des HDSB bei der örtlichen Bewertung und datenschutzrechtlichen Prüfung; hier: Einsatz der Wahlhelferdatei bei der Universitätsstadt Gießen (2017)**
- Der HDSB hat mit Schreiben vom 24.7.2017 eine Überprüfung der Wahlhelferdatei der Universitätsstadt Gießen angekündigt. Bei diesem Termin wurden nachfolgende Fragen besprochen:
 1. Welches Programm wird benutzt, welche Datenfelder werden befüllt?
 2. Wer hat Zugriff auf die Daten?
 3. Anzahl der dort gespeicherten Personen, Anzahl der Widersprüche
 4. ggf. Aktualisierungsroutine, Historie, Protokolldateien
 5. Wie erfolgt ggf. Auswahl der Adressaten aus dem EMA-Bestand?

Zu dem Termin der örtlichen Einsichtnahme am 1.8.2017 haben der HDSB, der bDSB und Vertreter der Universitätsstadt Gießen teilgenommen. Es ergaben sich bei der Prüfung durch den HDSB im Ergebnis keine datenschutzrechtlichen Beanstandungen.

▪ **Vereinbarung zur Datenüberlassung im Schulverwaltungsamt; hier: Softwareprogramm „amis school“**

- Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Hierzu wurde eine entsprechende Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen. Inhalt der Vereinbarung ist die Überarbeitung des Programms „amis school“ zur Integration der Fahrkarte Schülerticket Hessen mit der Möglichkeit, Fahrkarten bei der Lokalen Nahverkehrsorganisation zu bestellen, inkl. der erforderlichen Anpassungen.

Durch den bDSB wurde im Ergebnis mitgeteilt, dass er die Angelegenheit aus datenschutzrechtlicher Sicht unter den in der Vereinbarung getroffenen Vorgaben als unbedenklich bewertet.

▪ **Einsatz von Archivsoftware im Stadtarchiv, hier: Datenschutzrechtliche Bewertung einer Auftragsdatenverarbeitung durch die Fa. Quidenus (2017)**

- Im Hinblick auf die Fragestellung an den bDSB, welche datenschutzrechtlichen Aspekte bei einer solchen Auftragsdatenverarbeitung zu beachten sind, wurde auch eine Rückkopplung mit dem HDSB vorgenommen.

Datenschutzrechtliche Vorbehalte wurden - auch im interkommunalen Vergleich zu diesem externen Anbieter - im Ergebnis nicht gesehen.

▪ **Datenschutzrechtliche Bewertungen über die Vorabkontrollen und die Verfahrensverzeichnisse zu verschiedenen Softwareverfahren und den ggf. erfolgten Auftragsdatenverarbeitungen in unterschiedlichen Fachämtern, hier: u. a. Online-Terminvergabe in der Ausländerbehörde; Standesamtsportal, eAkte und Online-Traukalender sowie Ausfüllhilfe „Fischereischein“ im Stadtbüro) (2017)**

- Zu den genannten Verfahren wurde in enger Zusammenarbeit durch die Fachämter mit dem Amt für IT die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse durchgeführt. Die Auftragsdatenverarbeitungen waren – darauf wurde hingewiesen – mit den entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu versehen.

Die datenschutzrechtlichen Vorabkontrollen wurden mit Hinweisen und Anpassungsvorschlägen verbunden, die im Ergebnis umgesetzt wurden.

Weitere Sachverhalte, zu denen eine datenschutzrechtliche Stellungnahme und Bewertung erfolgte, sind z. B.

- **Betriebliches Eingliederungsmanagement (2015)**
- **Studie zum Mundhygieneverhalten bei Kinder und Jugendlichen (2015)**
- **Weitergabe und Anwendung von Zensusdaten innerhalb der Verwaltung (2015)**
- **Datenschutzrechtliche Beurteilung des Softwarevertrages mit der Bundesdruckerei (2016)**
- **Bürgerbeteiligungssatzung - Datenschutzrechtliche Fragen (2016)**
- **Datenschutzrechtliche Beurteilung zum GOOGLE-Datenschutz (2016)**
- **„FUNDUS-NET“-Software im Stadtbüro (2017)**
- **Forschungsprojekt „Mobilität in Städten“ (2017)**
- **Einsatz der ekom-21-Verfahren „LOGA“ und „Zeiterfassung“ (2017)**
- **Datenschutzrechtliche Beurteilung zu Fragen im Zusammenhang mit den Gefährdungsbeurteilungen im Arbeitsschutz (2017)**
- **Livestream aus Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (2017/2018)**
- **Umsetzung DSGVO (2017/2018)**

2.1.2. Anfragen aus dem externen Bereich (BürgerInnen/Private Institutionen)

Der Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen ist zuständig für die Belange des Datenschutzes der Stadtverwaltung.

Die Bearbeitung von Anfragen aus dem privaten Bereich (BürgerInnen/Private Institutionen) kann nach diesem Verständnis nicht dem Aufgabenbereich zugeordnet werden.

Ungeachtet dessen wurde aus Gründen der Bürgerorientierung verschiedene Einzelanfragen bei Telefonaten bzw. Beratungsgesprächen bearbeitet.

Beispielhaft seien an dieser Stelle genannt:

- Videoüberwachung im privaten Bereich (z. B. im Gaststättenbereich, bei Demonstrationen oder privaten Veranstaltungen)
- Anfragen z. B. zur datenschutzrechtlichen Würdigung von Veröffentlichungen bzw. zu Informationen aus den städtischen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung) in der Presse

Die Anfragen wurden in Einzelgesprächen beurteilt und unter Hinweis auf die datenschutzrechtliche Zuständigkeit (z. B. nach dem BDSG) bzw. zur Beantwortung entsprechend an den HDSB weitergeleitet.

2.2. Vorabkontrolle/Verfahrensverzeichnisse nach §§ 6 und 7 HDSG

Die erforderlichen Sachverhalte werden im Zuge der zur Verfügung stehenden Ressourcen abgearbeitet. Auf die Schlussbemerkung wird verwiesen.

2.3. Mitarbeit an Projekten

Der Datenschutzbeauftragte wurde in den Berichtsjahren an verschiedenen Projekten der Stadtverwaltung beteiligt. Beispielhaft können u. a. die Projekte „Social Media Guidelines“ und „Rechnungsworkflow“ genannt werden.

3. Schlussbemerkungen und konzeptioneller Ausblick

2015-2017

In den Berichtsjahren 2015-2017 konnten gemeinsam mit den einzelnen Fachämtern - insbesondere dem Amt für Informationstechnik, dem Rechtsamt und dem Haupt- und Personalamt - im datenschutzrechtlichen Bereich sehr viele und notwendige Arbeitsaufträge, auch zum Schutze der Mitarbeiter/innen der Verwaltung, formuliert und umgesetzt werden.

Wie in der Vergangenheit ist festzustellen, dass nach dem Hessischen Datenschutzgesetz umzusetzende Maßnahmen, wie z. B. die Prüfung verschiedener, erforderlicher Verfahrensverzeichnisse und Vorabkontrollen nach §§ 6 ff. HDSG, erst erfolgen kann, wenn der behördliche Datenschutzbeauftragte über den geplanten Einsatz entsprechender Softwareprodukte durch die Fachämter vorab informiert wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Informationsprozess verbessert hat. Dennoch ist es erforderlich, dass unter Hinweis auf die vorgesehenen Vorabkontrollen alle Informationen und datenschutzrechtlichen Fragestellungen den behördlichen Datenschutzbeauftragten rechtzeitig erreichen.

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Ebenfalls wurde in den vergangenen Berichten wiederholt dargelegt, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte in einem erforderlichen Umfang von der Erfüllung anderer Aufgaben freizustellen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten ist, damit eine ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Funktion sichergestellt ist. Hierzu zählen auch die zeitlichen Ressourcen, die wesentlich die Zeitnähe der Umsetzung der Aufgaben bestimmen.

Für die Wahrnehmung der Aufgabe als Datenschutzbeauftragter und die Evaluation der Umsetzung der veranlassten Maßnahmen sollen dem Unterzeichner nach der seinerzeitigen Zuweisung der Aufgabe rd. 20 % der täglichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen. Bereits dieser geringe Zeiteanteil macht es für den Aufgabenbereich des Datenschutzes nachvollziehbar, dass im Berichtszeitraum eine Selektion und Konzentration auf wesentliche Sachverhalte erfolgen musste.

Ursächlich hierfür war, dass die Aufgabe als Leiter des Revisionsamtes einen vollständigen Einsatz der verfügbaren, auch zeitlichen Ressourcen fordert. Da die Verantwortung in der originär zugewiesenen Funktion gesehen wird, wurde sie der Aufgabenwahrnehmung als behördlicher Datenschutzbeauftragter vorgezogen. Diesem selektierenden Ansatz folgt auch die nun vorliegende, zusammenfassende Berichterstattung an die Gremien, die im genannten Zeitraum im Übrigen über die regelmäßige Informationen sowohl innerhalb der Behörde, als auch zeitnahe Aussagen zu datenschutzrechtlichen Sachverhalten sichergestellt war.

DSGVO

Im Hinblick auf die Änderungen des Datenschutzrechtes und dabei insbesondere die Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung ab dem Jahr 2016 (finale Umsetzung zum 26.5.2018) wurden durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten bereits im Berichtsjahr 2017 verschiedene Themenbereiche angestoßen und umgesetzt. Entsprechende Schulungen zur DSGVO wurden wahrgenommen.

Sowohl der Internet- als auch der Intranetauftritt der Universitätsstadt Gießen wurden den rechtlichen Vorgaben angepasst. In Zusammenwirken mit einer behördlichen Arbeitsgruppe zur Umsetzung des DSGVO wurden zahlreiche weitere, interne und externe Sachverhalte und datenschutzrechtliche Anforderungen an die Stadt Gießen umgesetzt. Somit ist die Umsetzung der DSGVO ein iteratives Verfahren, über das auch in den kommenden Datenschutzberichten zu informieren sein wird.

Die zeitliche Problematik bei der Wahrnehmung der Aufgaben als bDSB wurde durch den Unterzeichner bereits in den vergangenen Jahren und wiederholt in den Datenschutzberichten dargelegt.

Hinzu kommt eine bereits eingetretene Zunahme der Anforderungen aufgrund der Neuregelungen des Datenschutzrechtes.

Interessenkonflikte und Risiken

Datenschutz ist eine gesamtbehördliche Aufgabe. Hierzu ist nach Art. 37 DSGVO ein Datenschutzbeauftragter zu benennen. Nach Art. 38 Abs. 6 DSGVO sowie im Kontext auch nach § 7 Abs. 2 HDSIG kann der behördliche Datenschutzbeauftragte andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche (die öffentliche Stelle) stellt jedoch sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen. Hier ist auch durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten abzuwägen, ob die ihm zugewiesenen Aufgaben ohne Interessenkonflikte aufgrund anderer, einander ausschließender Verpflichtungen und Bindungen erfüllt werden können.

Der Aufwand zur Erfüllung der Aufgabe als bDSB hat sich für den Unterzeichner nach Übernahme dieser Aufgabe im Jahr 2009 in gleichem Maß erhöht wie das Volumen und der Umfang des damit verbundenen Aufgabenspektrums der Universitätsstadt Gießen. Der zeitliche und persönliche Einsatz für den Datenschutz wurde innerhalb des genannten Zeitraumes nicht zuletzt auch im Zuge der erhöhten Sensibilität der Öffentlichkeit im Umgang mit personenbezogenen, aber auch anderen sensiblen Daten immer anspruchsvoller und umfangreicher.

Im Hinblick auf die Medienwirksamkeit des Themas Datenschutz, aber auch durch die zunehmende Informationsgesellschaft sowie einer sich immer weiter auf Digitalisierung und e-Government ausrichtende öffentliche Verwaltung wird diese Entwicklung auch schnelllebiger und dynamischer.

Der damit verbundene auch technologische Wandel und die Komplexität der zahllosen Wechselbeziehungen im Dialog zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft macht selbst für den datenschutzrechtlichen Laien erkennbar, wie sich das Themenfeld Datenschutz innerhalb dieses Zeitraumes im Hinblick auf die Aufgaben und Anforderungen verändert hat.

Es kann jedoch keine Rede davon sein, dass im Hinblick darauf die dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen in gleicher Weise angepasst worden wären. Stattdessen wurde das ursächlich avisierte, täglich aufzubringende Arbeitszeitkontingent bei einer Größenklasse der Universitätsstadt Gießen längst durch die Lebensrealität überholt.

Künftig kann selbst bei einem absolut stringenten Zeitmanagement des bDSB diese Entwicklung nicht länger ausgeglichen werden.

Um folglich Interessenkonflikte und Risiken zu identifizieren, können diese nicht im Spannungsfeld der dienstlichen Amtspflichten und privaten bzw. persönlichen Eigeninteressen verortet werden. Diese bereits eingetretenen, kollidierenden Verpflichtungen und Bindungen, von denen in diesem Bericht die Rede ist, bestehen vorrangig auf der zeitlichen, fachlichen und funktional-organisatorischen Ebene.

Gerade hier haben sich neue Sichtweisen und Anforderungen ergeben, auf die nunmehr im Interesse der Universitätsstadt Gießen, aber auch aus persönlichen Erwägungen zu reagieren ist.

Durch die entsprechende Doppelfunktion müssen die genannten rechtlichen Anforderungen und die damit verbundenen Aufgaben als Leiter des Revisionsamtes mit dem Anspruch des Dienstherrn, aber auch der Betroffenen auf eine sorgfältige und rechtssichere, dabei hochkomplexe und von zahlreichen Wechselbeziehungen gekennzeichnete unabhängige Erfüllung der Aufgabe als Datenschutzbeauftragter abgewogen werden.

Eine Personalunion des Leiters des Revisionsamtes und des behördlichen Datenschutzbeauftragten weist vor diesem Hintergrund heute verschärfte Interessenkonflikte auf.

Diese zeigen sich nach den nochmals angehobenen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die DSGVO, aber auch das HDSIG. Bereits damit wird deutlich, dass eine wie bei der Universitätsstadt Gießen durchgeführte Aufgabenzuweisung mit dem dafür vorgesehenen Zeitkontingent nicht (länger) leistbar ist.

In einem interkommunalen Vergleich dürften bei den hessischen Kommunen ähnliche Personal- und Zeitvolumina wie bei der Universitätsstadt Gießen dokumentiert werden, wobei dies auch den durch die jeweilige Behörde dem Datenschutz eingeräumten Stellenwert widerspiegelt.

Um zu vermeiden, dass dieses anspruchsvolle Aufgabengebiet in letzter Konsequenz vor allem künftig nicht länger so erfüllt werden kann, wie es die rechtlichen Vorgaben verlangen muss, eine Strategie entwickelt werden, wie man diesem veränderten Aufgabenzuschnitt rechtssicher begegnen kann.

Die aktuell bei der Universitätsstadt Gießen anzutreffende Gesamtsituation muss daher nach Auffassung des Unterzeichners auch aus Eigeninteresse optimiert werden. Denn es wird erkennbar, wie risikobehaftet (u. a. Art. 39 Abs. 2 DSGVO) das übertragene Aufgabengebiet für den bDSB ist, vor allem dann, wenn es um die Frage geht, zu nicht oder nicht sachgerecht erfüllten Aufgaben Stellung zu nehmen.

Wenn Datenschutzverletzungen nach dem aktuellen Rechtslage u. U. zu persönlicher Haftung - nicht nur für den Verursacher dieser Verletzungen, sondern auch für den bDSB - führen könnten, bedeutet dies konkret ebenfalls, dass eine unterlassene Aufgabenwahrnehmung (sei es aus zeitlicher, fachlicher, personeller oder sonstiger Sicht) ebenfalls geahndet werden kann.

Hier dürfte es dann keine Rolle spielen, ob dann der bDSB auf Doppelfunktionen mit entsprechender Arbeitsbelastung verweist.

Die hiermit aufgezeigte, zeitnahe Remonstration ist daher unverzichtbar.

Neben den zeitlichen Element liegt ein weiterer Interessenkonflikt u. a. darin, dass es nach den genannten Vorgaben nicht möglich sein darf, eine Datenschutzkontrolle bei sich selbst verhindern zu können, obwohl bzw. wenn man bei seinen Aufgaben besonders und umfassend zu datenschutzrechtlichen Sachverhalten Zugang hat.

Konkret bedeutet dies, dass der Leiter des Revisionsamtes damit verhindern könnte, dass er oder das Revisionsamt zum Gegenstand einer datenschutzrechtlichen Kontrolle wird. Dies ist nach den hohen datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die DSGVO, aber auch das HDSIG nicht zulässig.

Eine diesbezügliche Gegenüberstellung der wechselseitig betroffenen Rechtsgebiete war zwar immer schon Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung, auch der vergangenen Jahre. Notwendig war dabei jeweils die Herstellung eines schonenden Ausgleichs der jeweils berührten Interessen.

Hierbei ist es gelungen, die Grauzonen der beiden betroffenen Rechtsgebiete zu identifizieren und die immer komplexer werdenden Aufgabenfelder den Anforderungen entsprechend sachgerecht, aber getrennt zu bewerten.

Praktisch geschah dies im Wege der Abwägung zwischen den geschützten Belangen der örtlichen Rechnungsprüfung, die für das Gemeinwohlinteresse an der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel streitet auf der einen und den Belangen der Grundrechtsträger auf der anderen Seite, wozu u. a. auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört.

In diesem Zusammenhang ist ein zentraler Interessenkonflikt zu benennen. Neben den genannten fachlichen und organisatorischen Anforderungen aus dem Datenschutzrecht für den bDSB sind es nunmehr vor allem die in der HGO festgelegten, aber in den vergangenen Jahren erheblich gestiegenen Aufgaben des Revisionsamtes, die den Leiter des Revisionsamtes zu einer eigenständigen, dabei klaren Festlegung von Prioritäten verpflichten.

Neben der Zunahme des Arbeitsanfalls und zusätzlich erweiterten, komplexen Aufgaben wird die Aufgabenwahrnehmung des Revisionsamtes von zahlreichen Terminvorgaben bestimmt, die sich durch die Novellierungen der HGO und die nochmals härter formulierten Fristsetzungen zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Universitätsstadt Gießen (Einzel- und Gesamtabschluss) nur durch eine konsequente Planung und Umsetzung der Prüfungen sicherstellen lassen.

Auch die dabei an das Revisionsamt gestellten Anforderungen nach einer zeitnahen Prüfung der Jahresabschlüsse, die u. a. eine Voraussetzung für Genehmigung der Haushalte ist, machen die durch den Leiter des Revisionsamtes zu vertretende Verantwortung deutlich.

Da die Verpflichtung für die Einhaltung dieser rechtlichen Anforderungen beim Leiter des Revisionsamtes liegt, muss eine Entscheidung darüber erfolgen, wie die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt werden können, wobei trotz eines vollen Einsatzes seiner Ressourcen die Grenze in der nicht beliebig erweiterbaren persönlichen Belastbarkeit liegt.

Ausblick

Zusammengefasst kann die zunehmend komplexe und von zahlreichen Wechselbeziehungen gekennzeichnete Wahrnehmung der genannten Doppelfunktion nicht länger als tragfähige Lösung verstanden werden.

Der Unterzeichner kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten aus den genannten Gründen perspektivisch nicht mehr erfüllt werden kann.

Als Konsequenz aus der rechtlichen und dauerhaften Weiterentwicklung des Datenschutzrechtes und wegen des fachlichen wie funktional-organisatorischen Interessenkonflikts mit der Leitung des Revisionsamtes muss die Funktion der/s Datenschutzbeauftragten durch eine/n andere/n Verantwortliche/n wahrgenommen werden.

Entsprechend sind die Übertragung der Aufgabe und die organisatorische Einbindung des behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Universitätsstadt Gießen nach einer Übergangszeit neu zu regeln.

Bis dahin wird die Funktion als bDSB entsprechend weitergeführt. Dies beinhaltet auch die Leitung der Arbeitsgruppe zur DSGVO.

Ich bedanke mich bei der Behördenleitung sowie allen Fachämtern für die positive Zusammenarbeit im Berichtszeitraum.

Gießen, 27.7.2018

H. Martin Lein
Behördlicher Datenschutzbeauftragter